

Grant Agreement für Erasmus+ Personalmobilität zu Lehr-, Fort- und Weiterbildungszwecken

Technische Hochschule Deggendorf (THD), D DEGGEND01

Anschrift: Edlmairstr. 6 und 8, 94469 Deggendorf

Nachfolgend „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieses Vertrags durch Dr. Elise von Randow, Leiterin Institute for International and Academic Affairs vertreten, und

Herr/Frau

Zeitraum in der Position:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Abteilung/Einrichtung:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Geschlecht: [M/W]

Studienjahr: 20__/20__

Vom International Office der THD auszufüllen:

Teilnehmer erhält: finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln
 Zero Grant mit EU-Förderung
 finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln in Kombination mit Zero-Grant-Tagen mit EU-Förderung
 finanzielle Unterstützung umfasst Fördermittel für Personen mit Behinderung

Kontoinhaber (falls nicht Teilnehmer):

Name der Bank:

BC-/BIC-/SWIFT-Nummer:

Kontonummer/IBAN:

Nachfolgend „der Teilnehmer“, haben die unten aufgeführten besonderen Bestimmungen und Anhänge vereinbart, die fester Bestandteil dieses Vertrags sind („der Vertrag“):

Anhang I Mobilitätsvereinbarung für Personalmobilität zu Lehrzwecken/zu Fort- und Weiterbildungszwecken

Anhang II Allgemeine Bestimmungen

Die unter besondere Bestimmungen aufgeführten Bedingungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

[Anhang I muss nicht zwingend in Papierform mit Originalunterschriften vorgelegt werden. Je nach Gesetzgebung sind ggf. gescannte oder digitale Unterschriften zulässig.]

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 – VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die Einrichtung gewährt dem Teilnehmer finanzielle Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für _____ (*Unterricht oder Training*) im Rahmen des Erasmus+-Programms.
- 1.2 Der Teilnehmer akzeptiert die finanzielle Unterstützung in Höhe des in Artikel 3.1 genannten Betrags und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Unterricht/Fort- und Weiterbildung/Unterricht und Fort- und Weiterbildung wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Alle Vertragsänderungen müssen schriftlich erfolgen und als Original unterzeichnet werden.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt frühestens am _____ und endet spätestens am _____. Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Das Enddatum ist der letzte Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die Dauer der Mobilitätsphase wird um einen Tag für die Anreise direkt vor dem ersten Tag der Maßnahme im Ausland [und/oder] einen Tag für die Abreise direkt nach dem letzten Tag der Maßnahme im Ausland verlängert. Diese Tage werden auch bei der individuellen Berechnung der Unterstützung berücksichtigt.
- 2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln für _____ Tage (*wenn der Teilnehmer finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln erhält: Anzahl der Tage entspricht der Dauer der Mobilitätsphase; wenn der Teilnehmer finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln in Kombination mit Zero-Grant-Tagen erhält: Anzahl der Tage entspricht den Tagen, für die eine finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln gezahlt wird; für Teilnehmer mit Zero Grant für die gesamte Dauer: Anzahl der Tage muss 0 sein*) und _____ Tage für An-/Abreise.
Bei Mobilität zu Lehrzwecken: Der Teilnehmer muss insgesamt _____ Stunden in _____ Tagen unterrichten.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 2 Monate betragen. Dabei gilt eine Mindestdauer von 2 Tagen pro Mobilitätsmaßnahme. Bei Mobilität zu **Lehrzwecken: und mindestens 8 Stunden Unterricht** pro Woche (oder eine kürzere Aufenthaltsdauer)].
- 2.5 Der Teilnehmer kann unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach Artikel 2.4 die Verlängerung der Mobilitätsphase beantragen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, muss der Vertrag entsprechend geändert werden.
- 2.6 Das tatsächliche Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase muss in der Teilnahmebescheinigung angegeben werden.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Der Teilnehmer erhält _____ EUR als Unterstützung für Einzelpersonen und _____ EUR als Reisekosten. Die Höhe der Unterstützung für Einzelpersonen beträgt _____ EUR pro Tag bis zum 14. Tag der Maßnahme und _____ EUR pro Tag ab dem 15. Tag.
Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tagessatz für die Unterstützung von Einzelpersonen für das Gastland zuzüglich der Reisekostenbeihilfe ermittelt. **Der Teilnehmer ist verpflichtet, positive Differenzen von den realen, erhaltenen Stückkosten beim zuständigen Finanzamt zu versteuern!**
- 3.2 Die Erstattung von Kosten, die ggf. für besondere Bedürfnisse anfallen, ist abhängig von den vom Teilnehmer eingereichten Belegen.
- 3.3 Die finanzielle Unterstützung darf nicht zur Deckung von Kosten verwendet werden, die bereits aus EU-Mitteln finanziert werden.

- 3.4 Unbeschadet der Bestimmung in Artikel 3.4 ist die finanzielle Unterstützung mit allen sonstigen Finanzierungsquellen vereinbar.
- 3.5 Befolgt der Teilnehmer die Vertragsbestimmungen nicht, ist die finanzielle Unterstützung ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Auf die Rückzahlung wird jedoch verzichtet, wenn der Teilnehmer durch höhere Gewalt am Abschluss der Mobilitätsmaßnahme nach Anhang I gehindert wurde. Diese Fälle müssen von der Entsendeeinrichtung gemeldet werden und müssen durch die NA akzeptiert werden.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der Teilnehmer erhält innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsunterzeichnung durch beide Parteien und spätestens bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 70% des in Artikel 3 genannten Betrags.
- 4.2 Die Übermittlung der EUSurvey-Onlineumfrage gilt als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Für die Zahlung des Restbetrags durch die Einrichtung, oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsforderung, gilt eine Frist von 30 Kalendertagen.
- 4.3 Der Teilnehmer muss das tatsächliche Datum des Beginns und des Endes der Mobilitätsphase anhand einer durch die Aufnahmeeinrichtung ausgestellten Teilnahmebescheinigung nachweisen.

ARTIKEL 5 – EUSURVEY

- 5.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EUSurvey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln.
- 5.2 Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EUSurvey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

ARTIKEL 6 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 6.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 6.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieses Vertrags betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für diese Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer
Vorname: _____

Nachname: _____

Unterschrift: _____

Deggendorf, (Datum) _____

Einrichtung
Dr. Elise von Randow

ERASMUS+ Koordinatorin

Unterschrift: _____

Deggendorf, (Datum) _____

Anhang I MOBILITÄTSVEREINBARUNG FÜR PERSONALMOBILITÄT ZU LEHRZWECKEN ZU FORT- UND WEITERBILDUNGSZWECKEN

Anhang II ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlicher Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieses Vertrags entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieses Vertrags im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Vertragsbeendigung

Erfüllt der Teilnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht, hat die Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, den Vertrag ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer den Vertrag vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zubehörsbetrag zurückzahlen.

Beendet der Teilnehmer den Vertrag aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht der Kontrolle des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf den Zubehörsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase nach Artikel 2.2. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen.

Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten im Vertrag erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle des Vertrags durch die Entsendeinrichtung, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeinrichtung und/oder die Nationalagentur zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeinrichtung oder die Nationale Agentur bei der [nationalen Datenschutzaufsichtsbehörde] bzw. im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieses Vertrags ordnungsgemäß durchgeführt wurden.